

RS Vwgh 1987/7/1 87/03/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §18 Abs1;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 18 Abs 1 StVO ist die Unmöglichkeit rechtzeitigen Anhaltens; der Eintritt eines Verkehrsunfalles ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs 1 StVO. Eine "Konkretisierung des Verkehrsunfalles" und eine "Bezeichnung der durch diesen Unfall ... zu verantwortenden Folgen" im Spruch des Straferkenntnisses ist somit nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030012.X03

Im RIS seit

22.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at